

Satzung

der Stadt Rendsburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Eckernförder Straße - Meynstraße“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 171b BauGB (Stadtumbaugebiet) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02. 2003 (GVOBL. S.-H. 2003, Seite 57), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.05.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet der Eckernförder Straße und Meynstraße, für den Bereich westlich der Meynstraße, nördlich der Eckernförder Straße/Hollerstraße-West und südlich bis zur Löwenstraße der Stadt Rendsburg liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungs- und Stadtumbaumaßnahmen u.a. insbesondere dazu beitragen, die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen, nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zuzuführen, einer anderen Nutzung nicht zuführende bauliche Anlagen zurückzubauen, innerstädtische Bereiche zu stärken und innerstädtische Altbaubestände zu erhalten und dadurch wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,45 ha umfassende (Stadtumbau-)Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Eckernförder Straße - Meynstraße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Rendsburg (ohne Maßstab) als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke sind von der förmlichen Festlegung betroffen. Die Auflistung der Grundstücke ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Eckernförder Straße - Meynstraße“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Genehmigungsvorbehalte

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde

1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
3. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
4. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht;
5. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
6. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
7. die Teilung eines Grundstücks.

§ 4

Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rendsburg, den 08.01.2009

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

gez. Andreas Breitner

L.S.

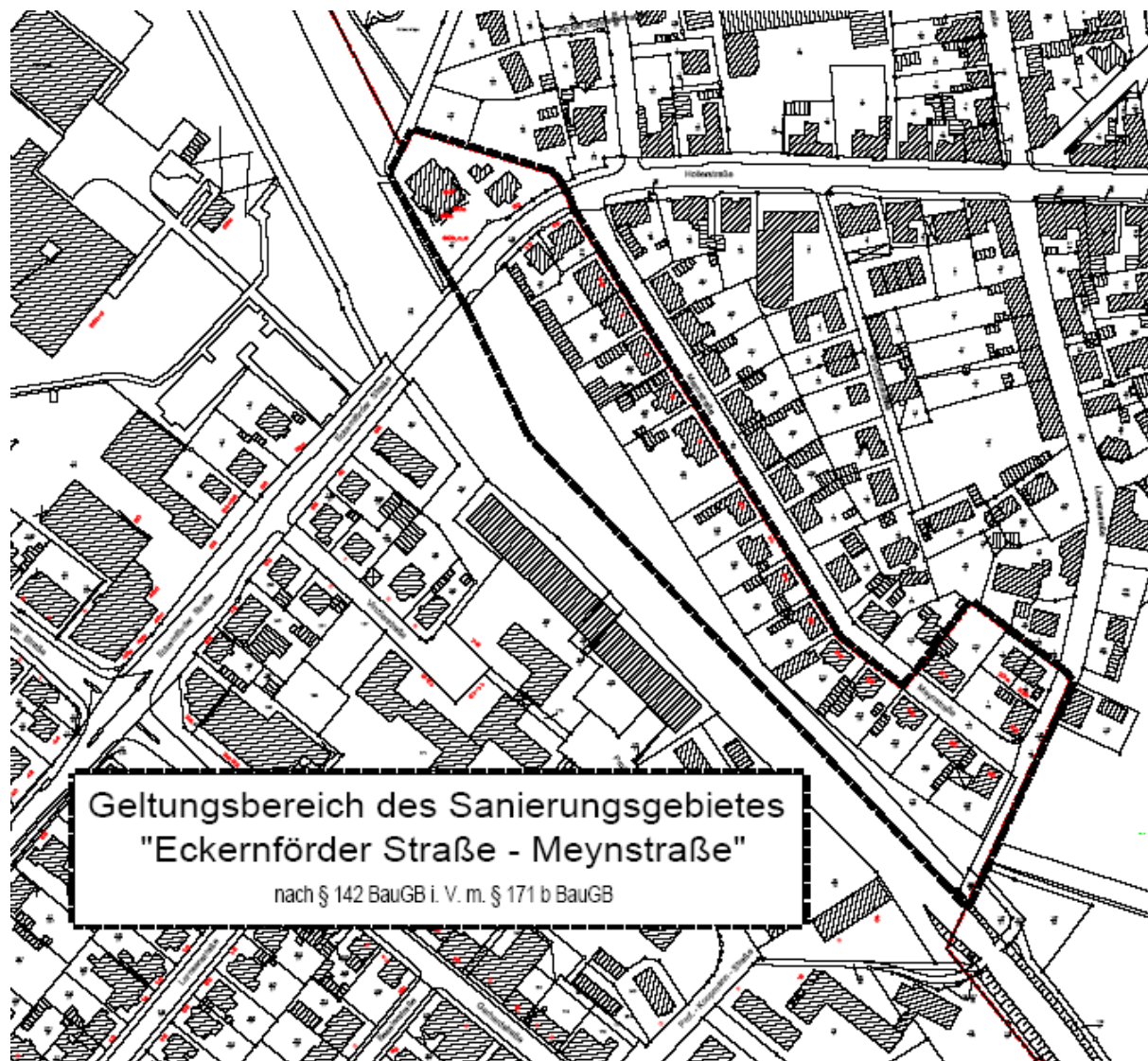
(Andreas Breitner)
Bürgermeister

Veröffentlicht

Die unter dem 08.01.2009 erlassene Sanierungssatzung „Eckernförder Straße – Meynstraße“ ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg am 14.01.2009 veröffentlicht worden.

Anlage 1 der Satzung der Stadt Rendsburg über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Eckernförder Straße - Meynstraße“:

Lageplan: Geltungsbereich der Sanierungssatzung



**Anlage 2 der Satzung der Stadt Rendsburg über die förmliche
Festsetzung des Sanierungsgebietes „Eckernförder Straße - Meynstraße“**

Flur	Flurstück	Lage	Größe M ²	Grundbuch von Rends- burg Blatt
4	777/026	Anschlussbahn	830	2061
4	149/010	Eckernförder Straße	982	6000 10604
4	026/17	Eckernförder Straße 41	431	1566
4	026/013	Eckernförder Straße 43	384	2901
4	017/003	Eckernförder Straße 60 + 60a - 60f	2234	4576
4	025/025	Güterbahnhof 1012 + 1040	31260	126*
6	001/042	Löwenstraße	597	6000 10624
6	001/037	Löwenstraße 15 + 16	9	3023
6	001/038	Löwenstraße 15 + 16	2	3023
4	527/026	Löwenstraße, Meynstraße 28	853	45
6	001/041	Meynstraße	609	6000 10624
4	446/026	Meynstraße 2	749	3614
4	026/007	Meynstraße 2a	711	2890 2890 2891 2892 2893 2893 2894 2895 2896 2897 2898
4	447/026	Meynstraße 4	743	4405
4	448/026	Meynstraße 6	737	4084
4	026/014	Meynstraße 8 + 10	1455	3171
4	451/026	Meynstraße 12	718	1852
4	452/026	Meynstraße 14	711	2577
4	453/026	Meynstraße 16	704	1688

* Diese Grundstücke liegen nur teilweise im Sanierungsgebiet

4	552/026	Meynstraße 18	685	1882
4	774/026	Meynstraße 20	788	717
6	275/001	Meynstraße 21	784	6153 6154
4	775/026	Meynstraße 22	647	6254 6255 6256
6	001/013	Meynstraße 23	663	2051
6	001/039	Meynstraße 23a	314	6073
6	001/040	Meynstraße 23b	300	4901
4	776/026	Meynstraße 24	667	4336
4	526/026	Meynstraße 26	664	1715
4	899/153	Schwarzer Stieg	63	141A 4048

* Diese Grundstücke liegen nur teilweise im Sanierungsgebiet